

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales

Regionalkonferenz 27.02.2008



Gesprächsthema:
Umgang mit Gewalt in der Familie -
Verfahren zum Umgang mit
Kindeswohlgefährdenden Situationen
M. Lindner

Agenda

- Einleitung
- Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe
- Was aber ist „Kindeswohl“?
- Klassifikationen von Kindeswohlgefährdungen
- Handeln bei Kindeswohlgefährdung und was haben wir dazu in unserem Jugendamt erarbeitet?
- Handlungsleitfaden - Verfahrensstandards
- Gewichtige Anhaltspunkte
- Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung
- Fallreflexion / Ergebnis
- Handlungsleitfaden / Besonderheiten – sexueller Missbrauch
- Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit mit und im Kinderschutz

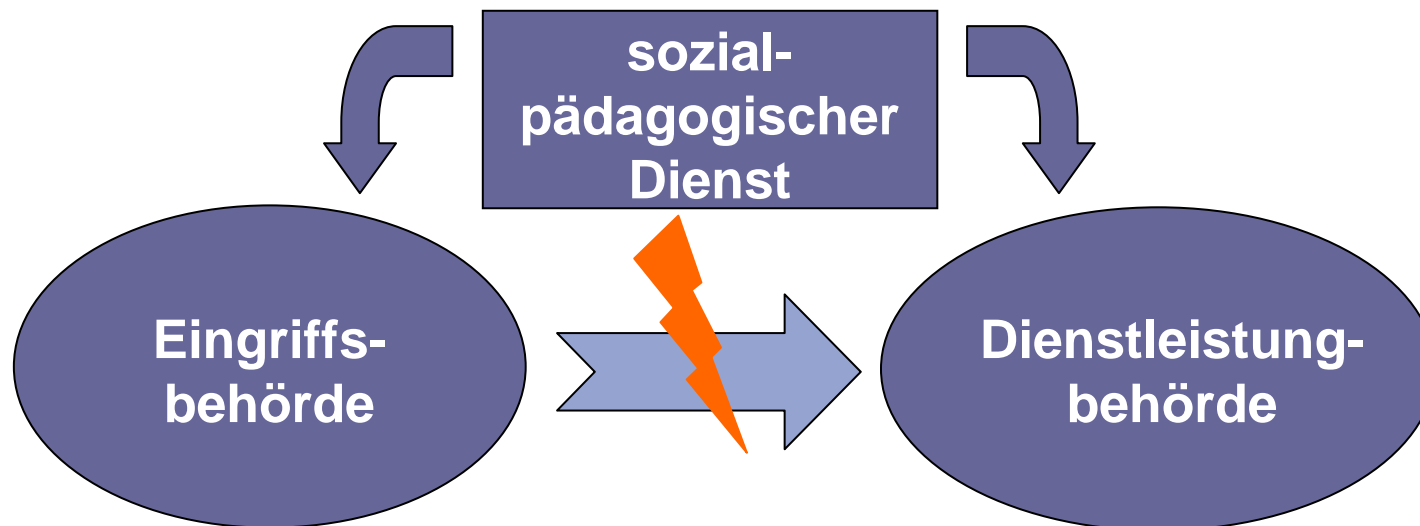
Einleitung

- Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII): *präventiv wirkendes, partnerschaftliches sozialpädagogisches Leistungsverständnis*
- d.h. im Gegensatz zum ehemaligen Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG):
 - ✓ ausgeprägte Beratungs- und Kooperationspflichten des Jugendamtes gegenüber den Beteiligten
 - ✓ Autonomie der Familie
 - ✓ Abbau der Hilfen außerhalb der Familie zugunsten ambulanter Hilfen in der Familie
- ➔ **Fokus = Kompetenzen & Ressourcen der Familie** (und weniger Defizite von Eltern und Kindern)
- ➔ Wandel von Eingriffs- zur Dienstleistungsbehörde

Einleitung

- Öffentliche Jugendhilfe darüber hinaus verpflichtet: bei Gefährdungen des Kindeswohls Zwangsmaßnahmen einzuleiten und auch gegen den Willen von Eltern zu intervenieren

➔ Doppelmandat / Spannungsfeld:



Wie ist das zu verstehen?

- Das Doppelmandat ergibt sich aus der Verpflichtung
 - die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen, ihnen Hilfestellung anzubieten und zu gewähren, wenn sie diese wünschen (Artikel 6 GG)
→ **Dienstleistungsprinzip**
 - das Kindeswohl auch in den Fällen zu sichern, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen, d.h. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
→ **Wächterfunktion**

Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erhalten bzw. schaffen

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, **so hat es** das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **abzuschätzen**. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen** für geeignet und notwendig, **so hat es** diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (2) **In Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, **ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag** nach Absatz 1 in entsprechender Weise **wahrnehmen**. Und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten **und das Jugendamt informieren**, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- § 8a SGB VIII erfasst **nicht allgemeine Erziehungsbedarfe** nach § 27 SGB VIII oder Förderung von Kindern und Jugendlichen, **sondern Extremsituationen**
- Abwendung von Gefahr (§ 1666 BGB)

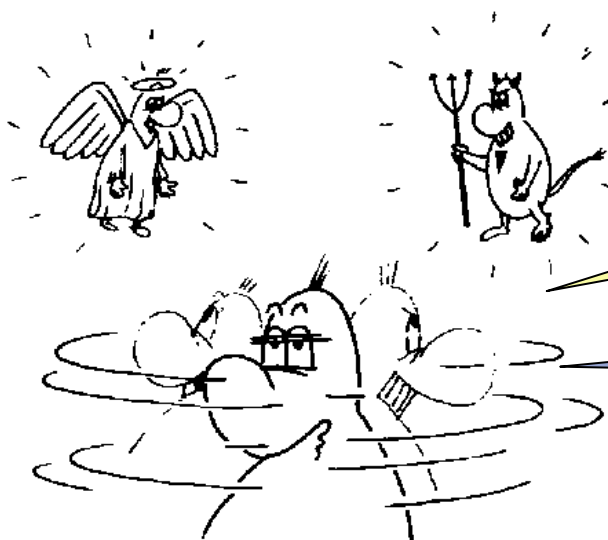
Dienstleister und Wächteramt

- mit beiden Aufgaben hat der Gesetzgeber das Jugendamt betraut (Hilfen nach §§ 8a, 17, 18, 27ff und § 42 SGB VIII / § 1666 BGB)

Was aber ist „Kindeswohl“? I

- Wer entscheidet, wann Vernachlässigung zur Gefährdung wird?
- Meinungen decken sich nicht immer mit sozialpädagogischen Arbeitsansätzen
- Druck auf die Mitarbeiter steigt auch durch die öffentliche Meinungsbildung und Erwartung

- Jugendamt muss mit dem Ruf leben:



einerseits „nichts getan zu haben“,
wenn ein Kind zu Schaden
gekommen ist

andererseits „Familien die Kinder
weg zu nehmen“, wenn es zum
Wohl des Kindes eingreift

Was aber ist „Kindeswohl“? II

- Kindeswohl → aus Sicht des Sozialpädagogischen Dienstes ein konzeptuelles Dilemma, da
 - ein unbestimmter Rechtsbegriff
 - ein wertender Begriff
 - ein psycho-sozialer Begriff

Was aber ist „Kindeswohl“? III

- Die Tatbestandsmerkmale der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB liegen vor, wenn Kinder durch
 - Misshandlung (körperlich oder seelisch)
 - Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
 - oder durch sexuellen Missbrauch

- in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind
- bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern
 - und

Was aber ist „Kindeswohl“? III

- Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:
 - schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
 - schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
 - die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden

Was aber ist „Kindeswohl“? IV

- Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)
- Das bedeutet:
Begriffe wie „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind keine beobachtbaren Sachverhalte, sondern rechtliche und normative Konstrukte
und
- nur über Kommunikation bestimmbar.

Klassifikationen von Kindeswohlgefährdungen

- **Vernachlässigung**
 - des körperlichen Kindeswohls
 - des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)
 - der geistigen Entwicklung
- **Misshandlung**
 - Körperliche Misshandlung
 - Psychische Misshandlung
 - sexueller Kindesmissbrauch
 - Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
 - Adoleszenzkonflikte
- **Spez. Formen d. Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung**
 - Missbrauch des Sorgerechts (Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten, Vereitelung von Umgangskontakten)

Handeln bei Kindeswohlgefährdung

- Der Wunsch nach rechtlicher Handlungssicherheit bei der Bewältigung von akuten Krisensituationen der Kindeswohlgefährdung lässt sich angesichts der Struktur des sozialpädagogischen Handlungsfeldes und angesichts des notwendigen Einzelfallbezugs bei der rechtlichen Bewertung nicht einlösen.
- Mit Hilfe fachlicher Standards und organisatorischer Vorkehrungen im Jugendamt ist lediglich eine Reduktion von Unsicherheit durch Hinweise auf einen kompetenten Umgang mit der Risikostruktur des Arbeitsfeldes im Sozialpädagogischen Dienst möglich.

Sieht so die Zukunft der Abschätzung von Gefährdungsrisiken aus?



Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen und rechtlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Was haben wir dazu erarbeitet?

Handlungsleitfaden

- Entscheidungen, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, sind nicht kontextfrei, sondern geprägt durch individuelle Erfahrungen
- Ziel: höchstmögliche *subjektivfreie Einschätzung* einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Prüfbögen)
- ➔ durch verbindliche Verfahrensstandards in Form eines **Handlungsleitfadens**
 - Dieser beinhaltet:
 - **Rechtsgrundlagen** des behördlichen Kinderschutzes und der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung
 - **Verfahrensstandards** bei akuter Gefährdung des Kindeswohls
 - **Besonderheiten** der Fallbearbeitung bei **sexuellem Missbrauch**

Handlungsleitfaden Verfahrensstandards

1. Erreichbarkeit des sozialpädagogischen Dienstes für Informationen über Kindeswohlgefährdungen
(u.a. **Kinder- und Jugendnottelefon – 0800 / 4567809**)
2. Entgegennahme und Dokumentation der Mitteilung

Handlungsleitfaden Verfahrensstandards

3. Einschätzung der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft des Amtes für Jugend und Soziales - nach erfolgter Krisenberatung mit der Teamverantwortlichen - Erste Risikobeurteilung und Entscheidung über die nächsten Schritte
4. Hausbesuch bei Misshandlungs- oder Vernachlässigungsverdacht

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

(Beispielhafte Indikatoren - zur Dokumentation)

- **Äußere Erscheinung des Kindes**
 - z.B. unerklärbare Verletzungen, grob witterungsunangemessene Bekleidung
- **Verhalten des Kindes**
 - z.B. eindeutige Äußerungen des Kindes, gewalttätige Übergriffe des Kindes auf andere
- **Verhalten der Erziehungspersonen**
 - z.B. Verweigerung von Krankenbehandlung, Gewalt gegen das Kind, verwirrtes Erscheinungsbild der Erziehungsperson
- **Familiäre Situation**
 - z.B. Fehlende Zuordnung zu verantwortlichen Erziehungspersonen
- **Wohnsituation**
 - z.B. Familie lebt auf der Straße, erhebliche Gefahren im Haushalt (Spritzbesteck), stark vermüllte Wohnung

Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung

Bei der „Konstruktion“ von Kindeswohlgefährdung können geeignete Instrumente eine wichtige und wertvolle Rolle spielen, insbesondere dabei,

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung beschreiben zu helfen,
- gezielte Wahrnehmung solcher relevanten Faktoren zu ermöglichen und die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen
- dazu beizutragen, blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentationszwang hinsichtlich zentraler Merkmale) und
- die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen zu verbreitern.

Instrumente zur Einschätzung

Eine Einschätzung sollte aufgrund einer Gesamtbetrachtung unter Einbezug möglichst vieler Kriterien vorgenommen werden. Als **Instrumente** können z.B. Prüfbögen eingesetzt werden

Sie enthalten:

- **Einschätzung der Grundversorgung und Schutz des Kindes**
 - z.B. Ernährungssituation, Schlafmöglichkeiten, Körperpflege, Kleidung, Schutz vor Gefahren, Betreuung und Aufsicht, gesundheitliche Vor- und Fürsorge, Spielmöglichkeiten des Kindes, Behandlung von Entwicklungsstörungen, Zuwendung von Bezugspersonen, altersangemessene Freiräume

- **Der Ressourcen der Eltern**
 - z.B. Wertvorstellungen, mit Konflikten umgehen, eigenverantwortlich handeln

Instrumente zur Einschätzung

- **Erziehungskompetenz**
 - z.B. angemessene Regeln und Anforderungen formulieren, soziales Verhalten der Kinder fördern, soziales Verhalten der Kinder fördern
- **Familiensystem und Familienbeziehung**
 - Familienzusammenhalt, Erziehungsverantwortung verabredet wahrnehmen, mit Veränderungen umgehen
- **Kooperationsbereitschaft von Mutter, Vater und weiteren Bezugspersonen**

Kooperationsbereitschaft von Mutter, Vater, weiteren Bezugspersonen

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Annahme von Hilfen	(...) lehnt Hilfe ab.	(...) lehnt Hilfe ab, ist aber unter Umständen noch zu motivieren.	(...) ist bereit Hilfe anzunehmen.	(...) wünscht Hilfe.
Vereinbarungen	(...) hält keine oder bis zu 25% Vereinbarungen ein.	(...) hält Vereinbarungen nur von 25% bis zu 50% ein.	(...) hält Vereinbarungen von über 50% bis zu 75% ein.	(...) hält Vereinbarungen von 75% bis zu 100% ein.
Kontaktaufnahme	Anschreiben an (...) ist nicht zustellbar.	(...) reagiert nicht auf mein Anschreiben.	(...) reagiert erst nach dem 2. Anschreiben.	(...) reagiert sofort auf mein Anschreiben.
Hausbesuch	Kein Name am Briefkasten, Klingel funktioniert nicht, (...) öffnet trotz angekündigtem Hausbesuch nicht.	(...) öffnet manchmal die Tür und manchmal nicht.	(...) öffnet ungern die Tür.	(...) öffnet bereitwillig die Tür.
Aushandlungsbereitschaft	(...) beteiligt sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Aushandlungsprozess. Weicht aus, geht verbal in Widerstand.	(...) ist vordergründig bereit, lehnt aber gleichzeitig ab: "ja, - aber- Haltung".	(...) beteiligt sich nach mehrfacher Aufforderung am Aushandlungsprozess.	(...) beteiligt sich aktiv und kompromissbereit am Aushandlungsprozess.
Interaktionsverhalten	(...) reagiert im Kontakt aggressiv oder ablehnend.	(...) reagiert mit Unverständnis lässt nur widerwillig Kontakt zu.	(...) lässt nach anfänglicher Ablehnung Kontaktaufbau zu.	(...) reagiert erleichtert auf Kontaktaufnahme.
Verantwortung	(...) erklärt sich nicht zuständig für das Kind.	(...) schiebt Verantwortung für das Kind anderen Personen oder Umständen zu. (...) fühlt sich ausschließlich verantwortlich für das Kind und schirmt sich vor der Umwelt ab.	(...) übernimmt Verantwortung für die Grundversorgung des Kindes.	(...) übernimmt die Verantwortung für das Kind in allen Fragen.

Handlungsleitfaden Verfahrensstandards

5. Fallreflexion / Ergebnis der Mitteilung

kann sein:

- ➔ es besteht keine Kindeswohlgefährdung und damit kein aktueller Handlungsbedarf
- ➔ keine Kindeswohlgefährdung, ggf. psychosoziale Beratung
- ➔ Schutz des Kindes erfordert eine Hilfe zur Erziehung & Eltern sind bereit, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen
- ➔ Eltern sind nicht bereit oder in der Lage Hilfe in Anspruch zu nehmen und / oder die Gefährdungssituation ist nicht zu beseitigen, bzw. eindeutig abzuschätzen
 - ➔ dann

Handlungsleitfaden Verfahrensstandards

- Hält **das Jugendamt** das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so **hat** es **das Gericht anzurufen**; dies gilt **auch, wenn** die **Personensorgeberechtigten** oder die Erziehungsberechtigten **nicht bereit** oder **in der Lage sind**, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos **mitzuwirken**.
- Besteht eine **dringende Gefahr und kann** die **Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden**, so **ist** das **Jugendamt verpflichtet**, das Kind oder den Jugendlichen **in Obhut** zu nehmen.

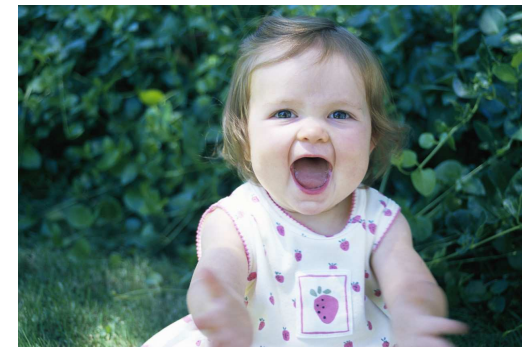
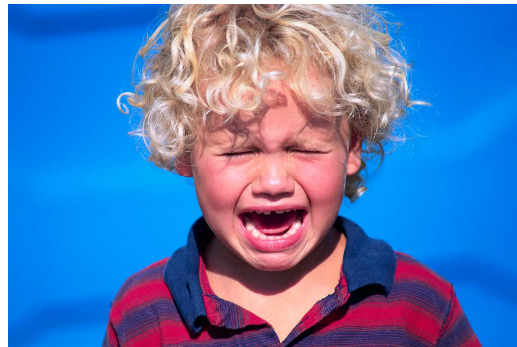
Handlungsleitfaden

Besonderheiten – sexueller Missbrauch

1. Allgemeine Hinweise
2. Grundsätze zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch
3. Handlungsschritte zur Verdachtsklärung und Intervention
 - 3.1 Erste Verdachtsklärung
 - 3.2 Helfer/innenkonferenz
 - 3.3 *1. Variante:* Eröffnung des Missbrauchs nach der Verdachtsabklärung
 - 3.4 *2. Variante:* Missbrauchsverdacht bleibt vage bzw. aufgrund von Besonderheiten des Falles ist Eröffnung des Missbrauchs nicht möglich/nicht angezeigt
4. Handeln bei außerfamiliärem sexuellen Missbrauch

Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit mit und im Kinderschutz

- abschließend möchte ich bemerken:



Kinderschutz

- ... hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen
- ... erfordert Zeit!
- ... braucht Unterstützung durch die Organisation und Leitung
- ... und bleibt „Helfen mit Risiko“